



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „*FRAUEN !N FÜHRUNG* Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein setzt sich für einen höheren Anteil von Frauen in Führungspositionen in der Immobilienwirtschaft ein und fördert damit die Chancengleichheit für Frauen und Männer in einer der größten Arbeitgeberbranchen Deutschlands. Damit verbunden unterstützt der Verein eine größere Transparenz bei der Vergabe von Führungsaufgaben in den Unternehmen. Der Verein fördert den Wandel in der Branche hin zu einer offenen, inklusiven Führungs- und Unternehmenskultur und einer gezielten Entwicklung und Positionierung weiblicher Talente für die Übernahme von Führungsaufgaben in den Unternehmen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kommunikative und wissenschaftliche Aktivitäten sowie Netzwerkarbeit. Ziel der Aktivitäten sind die Modernisierung der Führungsstrukturen in den Unternehmen und ein höherer Anteil von Frauen im Top-Management.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehört die Durchführung der Brancheninitiative „FRAUEN IN FÜHRUNG Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft für mehr Frauen in Führungspositionen“. Diese beinhaltet insbesondere:

- 3.1 eine regelmäßig durchgeführte wissenschaftliche Branchenbefragung zum Thema Frauen in Führungspositionen, die Transparenz schafft zum Anteil von Frauen in Führungspositionen sowie den Handlungsbedarf und konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in der Branche ermittelt, benennt und deren Entwicklung beobachtet;
- 3.2 die Durchführung einer Interviewserie mit Frauen und Männern, die bereits Führungspositionen in der Immobilienwirtschaft besetzen;
- 3.3 aktive Kommunikations- und Marketingarbeit, u.a. Entwicklung eines Logos, Website, Flyer sowie eine die Initiative begleitende Social-Media-Kampagne und Pressearbeit;
- 3.4 Präsenz der Initiative auf Veranstaltungen inner- und außerhalb der Immobilienbranche (z.B. Messen, Kongresse, Veranstaltungen von Verbänden, Vereinen und Unternehmen);
- 3.5 aktive Netzwerkarbeit zur Steigerung der Bekanntheit der Initiative und ihrer Ziele durch Einbinden von Partnern, Organisationen, Sponsoren, Spendern und sonstiger Multiplikatoren inner- und außerhalb der Immobilienbranche;
- 3.6 Kooperation mit Initiativen und Partnern inner- und außerhalb der Immobilienwirtschaft, die sich für einen höheren Anteil von Frauen in Führungspositionen einsetzen



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie Unternehmen, Verbände, öffentliche und private Einrichtungen sowie wissenschaftliche Institutionen sein oder werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, er kann dazu Aufnahmekriterien beschließen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- 4.3 Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
- 4.4 Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen, sofern für den Ausschluss ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- a) wenn das Vereinsmitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwidergehandelt hat, oder
 - b) wenn die Bedingungen der Aufnahme nachhaltig nicht erfüllt werden oder wenn sie dauerhaft weggefallen sind.

Das auszuschließende Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

Sofern das auszuschließende Vereinsmitglied zugleich auch Vorstandsmitglied ist, entscheidet über den Ausschluss dieses Vereinsmitgliedes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Das auszuschließende Vereinsmitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören.

- 4.5 Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung vollständig bezahlt. In der



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die Streichung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden eine Eintrittsgebühr und Beiträge erhoben, deren jeweilige Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen individuelle Ermäßigungen gewähren. Der Verein kann alle Mitglieder zu freiwilligen Sonderbeiträgen bzw. Spenden einladen.
- 5.2 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden für das laufende Geschäftsjahr geleistete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Beirat

6.2 Die Haftung des Vereins, seiner Organe und Organmitglieder richtet sich bei Entscheidungen nach § 839 Abs. 2, 3 BGB und ist im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands,



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

- b) Feststellung des Haushaltsplans,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands
- 7.2 Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert. Mindestens alle zwei Jahre soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder von ihm zu bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen; eine juristische Person oder eine Personenvereinigung auch durch einen leitenden Mitarbeiter.
- 7.5 Abstimmungen auf der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mündlich. Außerhalb der Mitgliederversammlungen können Abstimmungen auch schriftlich erfolgen.
- 7.6 Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 8 Vorstand



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, nämlich einem/r Vorsitzende/n und einem/r stellvertretenden/r Vorsitzenden. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.2 Das jeweilige Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, ruht sein Mandat bis zur nächsten Wahl, außer wenn durch diese Amtsniederlegung nicht die erforderliche Anzahl von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern im Amt verbleibt; in diesem Fall erfolgt eine Nachwahl für die Restdauer der ursprünglichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
- 8.3 Mitglieder des Vorstands müssen über eine persönliche Mitgliedschaft im Verein verfügen. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes, auch mehrfach, ist zulässig.
- 8.4 Wahlvorschläge müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben und bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein; später eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Aus diesen Wahlvorschlägen wählt ein vom Vorstand gebildeter Nominierungsausschuss die Kandidaten aus, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl empfiehlt. Hierbei nicht berücksichtigte Kandidaten aus fristgerecht eingegangenen Wahlvorschlägen sind nur dann zur Wahl zugelassen, wenn sie bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind und vor dem Wahlgang ausdrücklich erklären, ungeachtet des Vorschlages des Nominierungsausschusses weiter zur Wahl zu stehen.
- 8.5 Die Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 8.6 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- 8.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

allem folgende Aufgaben und kann bei Erfüllung der Aufgaben von einem/r Geschäftsführer/in unterstützt werden.

- a) Führung der gewöhnlichen Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks;
- b) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Erstellung eines Jahresberichts;
- d) Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks.

8.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Abwesende können aber durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Schriftliche und fernmündliche Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Vorsitzende unterschreibt und von dem die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Kopie erhalten.

§ 9 Beirat

- 9.1 Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Seite. Er unterstützt den Verein und seine Ziele gemäß §2 dieser Satzung.
- 9.2. Dem Beirat können höchstens zehn Mitglieder angehören. Diese können, müssen aber nicht, Vereinsmitglieder sein.
- 9.2 Beiratsmitglieder können natürliche Personen sowie Unternehmen, Verbände, öffentliche und private Einrichtungen sowie wissenschaftliche Institutionen sein. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren per Beschluss gewählt.
- 9.3 Beiratsmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie Mitglieder des Vereins sind.
- 9.4 Beiratsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung.

§ 10 Schatzmeister/in und Kassenprüfer/in



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

- 10.1 Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die Buchführung und Vornahme der Zahlungen des Vereins. Der/die Schatzmeister/in erstellt die Steuererklärung des Vereins für den Vorstand, die von einer/m Kassenprüfer/in geprüft wird. Die in dieser Satzung im Paragraph 8, Absätze 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5 definierten Regelungen zur Wahl, Amtsdauer, Mitgliedschaft sowie vorzeitiger Abwahl gelten auch für den/die Schatzmeister/in.
- 10.2 Der/die Kassenprüfer/in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr prüft er/sie die Bücher und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder. Der/die Kassenprüfer/in wird von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt oder vom Vorstand per Beschluss bestimmt. Eine Wiederwahl bzw. Auftragsverlängerung, auch mehrfach, ist zulässig. Der Kassenprüfer/in ist nicht Mitglied des Vorstands.

§ 11 Datenschutzklausel

- 11.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 11.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 11.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
- 11.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.



FRAUEN !N FÜHRUNG

Initiative der deutschen Immobilienwirtschaft
für mehr Frauen in Führungspositionen e.V.

§ 12 Auflösung/Aufhebung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die sich für einen höheren Anteil von Frauen in Führungspositionen innerhalb der Immobilienwirtschaft bzw. der deutschen Wirtschaft einsetzt zwecks Verwendung für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen.